

Rundschreiben „Land und Forst“ Herbst 2009

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer erwartet hatte, dass es nach der Bundestagswahl 2009 im Steuerrecht „den großen Wurf“ gibt, sieht sich getäuscht. Das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (**Wachstumsbeschleunigungsgesetz**) greift punktuell korrigierend ein, dreht an kleinen Schrauben. Auch bei der Erbschaftsteuer wird das Unkraut nicht an der Wurzel gepackt. Es bleibt also weiterhin beim „Klein-Klein“, mit dem man sich zu arrangieren hat. Von speziellem Interesse für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erscheinen nur die beabsichtigten Neuregelungen zu geringwertigen Wirtschaftsgütern und zu Biokraftstoffen. Zu den weiteren geplanten Änderungen dürfen wir Sie auf unser Mandantenrundschreiben zum 4. Quartal 2009 verweisen.



Während die **Finanzverwaltung** sich in Sachen Waldwertminderung derzeit noch in Schweigen hüllt, hat sie im Sommer umfangreiche Erlasse zur bilanziellen Behandlung entgeltlich erworbener Zuckerrübenlieferrechte veröffentlicht. Diese lohnen eine nähere Betrachtung. Gleiches gilt für unsere Nachlese zu den Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008. Schließlich werfen wir in gewohnter Weise einen Blick auf die neuere **Rechtsprechung** zur Land- und Forstwirtschaft.

Sollten bei Ihnen konkrete Fragestellungen auftauchen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Reinhard Schmid



Dr. Hermann Graf Nesselrode



| | | |
|-----|---------------------------------|---|
| I | Aus der Gesetzgebung | 1 |
| II | Aus der Finanzverwaltung | 2 |
| III | Aus der Rechtsprechung | 5 |

Praxishinweis zum Jahreswechsel

Option zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung bis zum 10.01.2010

Land- und Forstwirte, die ihre Umsatzsteuer nach § 24 UStG pauschalieren, können mit Wirkung für das Kalenderjahr 2009 bis spätestens zum 10.01.2010 durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Regelbesteuerung optieren. Die Erklärung bindet für mindestens fünf Jahre. Die Option kann günstig sein, wenn die Eingangsumsätze mit Vorsteuerausweis (z.B. Subunternehmerleistungen, Anschaffung von betrieblichen Ausrüstungsgegenständen) im Vergleich zu den Ausgangsumsätzen relativ hoch sind. Wir empfehlen deshalb eine auf den Einzelfall abgestellte Überprüfung.

Aus der Gesetzgebung

Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

- Für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wird ein Wahlrecht eingeführt zwischen der geltenden Regelung der Poolabschreibung (Sammelposten) für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 EUR und 1.000 EUR oder der sofortigen Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 EUR (entspricht der früheren Regelung). Das Wahlrecht gilt für selbstständig nutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2009 erworben oder hergestellt werden. Das Wahlrecht kann für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter nur einheitlich ausgeübt werden.
- Die im Energiesteuergesetz vorgesehene Reduzierung der Steuerentlastungssätze für Biodiesel und Pflanzenölkraftstoffe wird in den Jahren 2010 und 2011 ausgesetzt. Damit soll der Markt für Biokraftstoffe gestützt werden.
- Vorerst **nicht** umgesetzt werden die Überprüfung der Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge (1%-Regelung), die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten, die Neuordnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten sowie die Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung.

Aus der Finanzverwaltung

Einkommensteueränderungsrichtlinien 2008

- R 15.5 Abs. 9 Satz 5 EStR – 10%-Grenze bei überbetrieblichem Maschineneinsatz

Auch wenn die in den Richtlinien genannten Umsatzgrenzen bzw. absoluten Grenzen eingehalten werden, liegt dann ein Gewerbebetrieb vor, wenn der Einsatz der betreffenden Maschinen im eigenen auf Betrieb einen Umfang von 10 % unterschreitet. Dann ist die Betriebsvorrichtung bzw. die Maschine von Anfang an dem Gewerbebetrieb zuzuordnen. Dieser Mindesteinsatz muss im Übrigen nachhaltig sein, damit es bei diesem Ansatz verbleiben kann. Die Richtlinie berücksichtigt die BFH-Entscheidung vom 14.12.2006, BStBl. II 2007, 516.

- R 15.5 Abs. 6 Satz 6 EStR – Verkauf von Treibstoffen als land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb

Der Verkauf von Treibstoffen kann als Nebengeschäft noch der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet werden, wenn der Verkauf wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und im Übrigen nicht nachhaltig und nicht nach außen erkennbar auf einen Leistungsaustausch gerichtet ist. Offen bleibt, ob die Finanzverwaltung sich auch hier auf bestimmte Grenzwerte einlassen wird.

- R 34b.1 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStR

Künftig sieht die Finanzverwaltung Emissionsschäden – unabhängig davon, welcher Schadensstufe sie zuzuordnen sind – grundsätzlich nicht mehr als Kalamitätsschäden an, weil ein Zusammenhang zwischen den Baumschäden und den Emissionen nicht mit ausreichender Sicherheit feststellbar ist.

Anwendungserlasse der Finanzverwaltung zum neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

Die Finanzverwaltung hat in drei sehr umfangreichen Erlassen zur Anwendung des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts Stellung genommen:

- Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 01.04.2009 – Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes, BStBl. I 2009, 552
- Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25.06.2009 – Anwendung der §§ 11, 95 bis 109 und 199 ff. BewG in der Fassung durch das ErbStRG, BStBl. I 2009, 698
- Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25.06.2009 – Anwendung der geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, BStBl. I 2009, 713

Die Anwendungserlasse geben wichtige Hinweise für den **praktischen Umgang** mit dem neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht. So wird beispielsweise näher erläutert, was man unter dem Stichwort „Verwaltungsvermögen“ zu verstehen hat oder welche Folgen sich bei einem gleichzeitigen Verstoß gegen Lohnsummenregelung und Behaltensfrist ergeben. Andere Aspekte bleiben dagegen weiter unklar, so z.B. die Bewertung von Drittstaaten-

vermögen oder die Frage, ob sich der Wechsel zwischen land- und forstwirtschaftlichem und gewerblichem Betriebsvermögen schädlich auf die Begünstigung auswirkt. Sofern Sie die Übertragung von Vermögen beabsichtigen, ist eine **sorgfältige Planung** auch unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten anzuraten.

Zu beachten sind die **geplanten Neuregelungen** durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz für Erwerbe ab 2010: Die Behaltensfrist soll bei der Regelverschonung von sieben auf fünf Jahre, bei der Optionsverschonung von zehn auf sieben Jahre verkürzt werden. Die Mindestlohnsumme soll bei der Regelverschonung nur noch 400 % der Ausgangslohnsumme nach fünf Jahren, bei der Verschonungsoption 700 % nach sieben Jahren betragen. Außerdem wird die Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder (Steuerklasse II) durch einen neuen Steuertarif auf eine Spannbreite zwischen 15 % und 43 % abgesenkt. Eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer hinsichtlich Steuersätzen und Freibeträgen wird dagegen vorerst nicht verwirklicht.

Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 20.07.2009 (Az.: S 2134.2.1-6/11 St33) – Behandlung von – entgeltlich – erworbenen Zuckerrübenlieferrechten im Nachgang zum BFH-Urteil vom 16.10.2008 (Az.: IV R 1/06)

Zuckerrübenlieferrechte stellen ein abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut dar. Sie sind linear über 15 Jahre abzuschreiben bzw. über die Restnutzungsdauer bis zum 30.09.2015 zu verteilen. Teilwertabschreibungen sind möglich. Im Einzelnen gilt:

Wirtschaftsjahre bis einschließlich 2007/2008 oder 2008

Wurde die Bilanz nach dem 01.04.2009 (= Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 16.10.2008) erstellt und beim Finanzamt eingereicht, so kann nachträglich noch die lineare AfA berücksichtigt werden (Berichtigung eines falschen Bilanzansatzes). Bei Bilanzen, die vor dem 01.04.2009 erstellt und beim Finanzamt eingereicht wurden, ist die nachträgliche Berücksichtigung der linearen AfA nur dann zulässig, wenn Rechtsmittel eingelegt oder zumindest die abweichende Auffassung dokumentiert wurde.

Wirtschaftsjahre ab 2008/2009 bzw. 2009

Der Buchwert des entgeltlich erworbenen Zuckerrübenlieferrechts ist zwingend linear über die Restnutzungsdauer (d.h. bis zum 30.09.2015) zu verteilen. Daneben ist eine Teilwertabschreibung zulässig, wenn der Teilwert nachweislich unter den Wert gesunken ist, der sich nach der Hälfte der Restlaufzeit ergeben würde.

Umstrukturierungsbeihilfe und Frachtprämie

Bei freiwilliger Rückgabe der Zuckerrübenlieferrechte wurde eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt. Bilanzierende Betriebe müssen die Beihilfe in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten einstellen und diesen bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs 2014/2015 bzw. 2015 auflösen. Gleiches gilt für eine zur Auszahlung gekommene Frachtprämie.

Hinsichtlich inhaltlich gleichlautender Verfügungen wird ergänzend verwiesen auf:

Verfügung der OFD Frankfurt vom 31.07.2009 (Az.: S 2231 A-19-St 225)

Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 19.08.2009 (Az.: S-2230-156-312)

Verfügung der OFD Karlsruhe vom 31.07.2009 (Az.: S 213.4/8-St 133)

BMF-Schreiben vom 04.09.2009 – Bestimmung des Orts der sonstigen Leistungen ab 01.01.2010

Das Schreiben regelt ausführlich die aus dem Jahressteuergesetz 2009 resultierenden Änderungen zur Bestimmung des Orts der Dienstleistungen für Umsätze nach dem 31.12.2009. Grundsätzlich ist zukünftig für die Ortsbestimmung entscheidend, wer der Leistungsempfänger ist: Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, so ist der Ort der Leistung grundsätzlich dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt; ist der Leistungsempfänger ein privater Endverbraucher, so ist der Ort der Leistung grundsätzlich dort, wo der Leistende sein Unternehmen betreibt. Allerdings sind hiervon abweichend zahlreiche Sonderregelungen zur Ortsbestimmung zu beachten!

Neuer Baumschulerlass: BMF-Schreiben vom 08.09.2009, IV C 2-S 2163/09/10001

Bewertung mehrjähriger Kulturen in Baumschulbetrieben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG; Neuregelung für die Wirtschaftsjahre ab 2008/2009

Die bereits bestehende Vereinfachungsregelung für das Umlaufvermögen bei Baumschulen (BMF vom 10.08.2006, BStBl. I 2006, 493) wird weiter vereinfacht: Für mehrjährige Kulturen (Pflanzungen, die nach einer Gesamtkulturzeit von mehr als einem Jahr einen einmaligen Ertrag abwerfen – z.B. Baumschulkulturen) kann ein Pflanzenbestandswert angesetzt werden, der sich aus einem Flächenwert und aus einem Pflanzenwert zusammensetzt (vgl. auch Anmerkungen BB 41/2009, 2196):

■ Pauschaler Flächenwert:

| | |
|-------------------|--------------|
| bei Forstpflanzen | 4.200 EUR/ha |
| im Übrigen | 8.200 EUR/ha |

bei Pflanzen in Töpfen oder Containern:
Erhöhung des Flächenwerts um 40 %

Zur Ermittlung der maßgeblichen Fläche sind von der gesamten Baumschulfläche die Brach-, Wasser- und privat genutzten Flächen abzuziehen. Danach ist ein pauschaler Abschlag um 20 % für Wege etc. vorzunehmen.

■ Pflanzenwert:

anhand der im laufenden Wirtschaftsjahr ausgewiesenen Kosten für Aufschulware und Saatgut (soweit keine Handelsware); hier empfiehlt sich bereits eine entsprechende Aufteilung der Kosten im Rahmen der Buchhaltung.

Waldwertminderung

Der Entwurf eines BMF-Schreibens zur Waldwertminderung soll demnächst zur Diskussion an die Verbände verschickt werden. Dem Vernehmen nach lehnt sich der Entwurf eng an die BFH-Urteile aus 2008 an.

Aus der Rechtsprechung

BFH vom 25.06.2009, V R 25/07, BFH/NV 2009, 1746 – Umsatzsteuerliche Leistungen einer Baumschule

Übernimmt der Betreiber einer Baumschule auf Wunsch eines Teils seiner Kunden auch das Einpflanzen der dort gekauften Pflanzen, können die (dem ermäßigten Steuersatz unterliegende) Lieferung der Pflanzen und das (dem Regelsteuersatz unterliegende) Einpflanzen umsatzsteuerrechtlich jeweils selbstständige Leistungen sein (entgegen BMF, BStBl. I 2004, 638, 646 ff. Rz. 35 Nr. 1 Abs. 1 und Rz. 41). Das Einpflanzen sei aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers für sich allein als sonstige Leistung zu werten und verliere durch die vorhergehende Pflanzenlieferung nicht seine Selbstständigkeit.

BFH vom 25.03.2009, IV R 21/06, DStR 2009, 1576 – Hofladen

Ein Hofladen gehört zum landwirtschaftlichen Betrieb, wenn darin ausschließlich Eigenprodukte vertrieben werden. Dies gilt auch für ein räumlich getrenntes Handelsgeschäft. Werden in dem Hofladen oder Handelsgeschäft zugekaufte Produkte abgesetzt, entsteht ein selbstständiger Gewerbebetrieb, wenn der Nettoumsatzanteil aus den zugekauften Produkten 1/3 des Nettogesamtumsatzes oder den Betrag von 51.500 EUR nachhaltig übersteigt. Im Rahmen des Erzeugungsprozesses verwendete Fremdprodukte sind nicht in die Ermittlung der schädlichen Zukaufsgrenze einzubeziehen.

BFH vom 16.06.2009, II R 54/06, BFH/NV 2009, 1488 – Bewertungsrecht

Der Anbau von Zuckermais ist bewertungsrechtlich als gärtnerische Nutzung zu beurteilen, auch dann, wenn er im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge vorgenom-

men wird. Die Flächen mit Zuckermais sind daher nicht der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen.

Diese Einschätzung dürfte auch für das neue Bewertungsrecht Anwendung finden. Offen lässt der BFH, ob auch der Anbau von Kopfkohl, Pflückerbsen und Pflückbohnen nach landwirtschaftlichen Anbaumethoden im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge als Hauptkultur der gärtnerischen Nutzung zuzuordnen ist oder – wie es die Finanzverwaltung in Abschnitt 6.07 Abs. 1 Nr. 1 BewR vorsieht – als Gemüsebau der Intensitätsstufe I ausnahmsweise der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen und entsprechend zu bewerten ist.

BFH vom 12.06.2008, V R 22/06, BStBl. II 2009, 165

Wechselt ein Landwirt, der einen Stall errichtet, vor dessen Fertigstellung von der Besteuerung nach Durchschnittssätzen zur Regelbesteuerung, können die Vorsteuerbeträge, die vor dem Wechsel angefallen sind, erst ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung nach § 15a UStG (anteilig) geltend gemacht werden.

BFH vom 14.05.2009, VI R 47/07, DB 2009, 1681 – § 13a EStG

Umlagen und Nebenentgelte, die ein Landwirt mit Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen als Vermieter einer zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden Wohnung zusätzlich zur Grundmiete vereinnahmt, sind in die Berechnung des Durchschnittsatzgewinns einzubeziehen.

FG München vom 02.03.2009, 7 K 1341/07, EFG 2009, 1044 (NZB I B 47/09) – Erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer

Eine Kapitalgesellschaft, die als Immobilienholding Beteiligungen an grundstücksverwaltenden Personengesellschaften hält und die zur Finanzierung von Grundstückskäufen durch die Beteiligungsgesellschaften zum einen Bankdarlehen aufnimmt, die sie diesen zu einem höheren Zinssatz weitergibt, und zum anderen zu deren Gunsten Patronatserklärungen abgibt, für die sie als Vorweggewinn Avalgebühren erhält, verwaltet und nutzt nicht ausschließlich eigenen Grundbesitz oder daneben eigenes Kapitalvermögen. Sie erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

Zwar kann die erweiterte Kürzung grundsätzlich auch von einer Immobilienholding in Anspruch genommen werden, jedoch haben die Weitergabe von Darlehen zu höherem Zinssatz und die entgeltliche Abgabe von Patronatserklärungen den Charakter von Finanzgeschäften und sind daher nicht mehr als unschädliche, der Grundstücksverwaltung dienende Nebentätigkeit anzusehen.

Diese Tätigkeiten haben auch nicht den Charakter der Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens. Es handelt sich vielmehr um eine gewerbliche Tätigkeit.

FG Baden-Württemberg vom 27.06.2007, 8 K 139/03, EFG 2008, 27 – LuF Flächen als Betriebs- oder Privatvermögen

Der Besteuerung des Bodengewinns steht nicht entgegen, dass bisher weder ein Gewinn ermittelt wurde noch Einkünfte aus LuF jemals zu einer Einkommensteuerzahlung geführt haben. Eine geduldete Nutzung der streitgegenständlichen Parzellen vor ihrer Veräußerung als Garten mit Spielgeräten und Grillecke durch Dritte stellt zumindest dann keine zur Entnahme führende Nutzungsänderung dar, wenn der Nutzende keine gesicherte Rechtsposition erlangt und die stillen Reserven jederzeit durch Verkauf realisiert werden können.

FG Köln vom 09.08.2007, 10 K 4381/03, EFG 2008, 109 (Revision: IV R 58/07) – Entnahmezeitpunkt

Ein Grundstück scheidet spätestens dann aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen aus, wenn es aus privaten Gründen zu einem Zeitpunkt von der Mutter auf ihre Kinder übertragen wird, zu dem diese bereits seit langem den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingestellt hatte.

Niedersächsisches FG vom 29.10.2008, 9 K 92/06, DStRE 2009, 782 – Investitionsförderung nach § 7g EStG

Eine Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 EStG kann nur für einen aktiven, nicht aber für einen ruhenden Betrieb (hier: unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Sohn) in Anspruch genommen werden

BFH vom 30.08.2007, IV B 40/07, BFH/NV 2008, 35 – Betriebsaufgabe

Ein landwirtschaftlicher Eigentumsbetrieb kann durch unmissverständliche Aufgabeklarung gegenüber dem Finanzamt aufgegeben werden, wenn es an einer aktiven Bewirtschaftung fehlt, die Grundstücke in einen gewerblichen Grundstückshandel überführt wurden und nur noch Hobbylandwirtschaft betrieben wird. Die Überführung wesentlicher Betriebsgrundlagen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in ein gewerbliches Betriebsvermögen schließt die steuerbegünstigte Aufgabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht grundsätzlich aus. Eine Betriebsaufgabeklarung geht jedoch dann ins Leere, wenn der landwirtschaftliche Betrieb auf kleinerer Fläche fortgeführt wird.

BFH vom 25.09.2008, IV R 16/07, BFH/NV 2009, 1489 – Änderung der Rechtsprechung zu Ehegatten-Mitunternehmenschaften in der LuF

Ehegatten können auch dann ohne ausdrücklichen Gesellschaftsvertrag eine Ehegatten-Mitunternehmenschaft begründen, wenn sie nicht Eigentumsflächen, sondern Pachtflächen zur Bewirtschaftung zur Verfügung stellen. Um eine Ehegatten-Mitunternehmenschaft zu begründen, muss jeder Ehegatte mindestens 10 % der insgesamt land- und forstwirtschaft-

lich genutzten Eigentumsflächen beisteuern. Die Mitunternehmerschaft erfordert, dass die Ehegatten die Grundstücke gemeinsam in einem Betrieb bewirtschaften, so dass von einer gemeinsamen Zweckverfolgung ausgegangen werden kann.

BFH vom 26.05.2009, VII R 28/08, BFH/NV 2009, 1574 – Milchvieh

Wird geltend gemacht, die Milcherzeugung in einem Betrieb sei für die Dauer einer kurzfristigen Pacht auf einen anderen übergegangen, so obliegt, wenn in dem Betrieb alles beim Alten geblieben ist, dem Verpächter der Nachweis für den Übergang der Erzeugerstellung. Vorliegend sprachen die kurze Pachtdauer sowie der – für eine Verpachtung atypische – Umstand, dass der Pächter die Betreuung der Herde einem überlässt, den er nicht selbst ausgesucht hat und der nicht unter seiner Aufsicht und Anleitung steht (nämlich der Eigentümer und Verpächter), dafür, dass der Verpächter weiterhin als Milcherzeuger anzusehen war.

Hintergrund war, dass der Verpächter seine Referenzmenge ausgeschöpft hatte und zur Vermeidung einer abgabepflichtigen Überproduktion die Kühe vorübergehend an einen anderen Bauern verpachten wollte. Der BFH gab jedoch dem zuständigen Hauptzollamt (HZA) Recht, das den Vertrag marktordnungsrechtlich nicht anerkannte und wegen Überlieferung der betrieblichen Referenzmenge eine Abgabe festsetzte.

Vgl. auch BFH vom 24.04.2009, VII B 72/08 zur Saldierung von Überlieferungen bei der Milchabgabe: Die dem Pächter nachträglich zuzurechnenden Liefermengen nehmen nicht am sog. Saldierungsverfahren teil.

Beschluss des BVerfG vom 15.01.2008, 1 – BvL – 2/04 – Gewerbesteuerfreiheit von Selbstständigen und Landwirten und Abfärberegulation verfassungsgemäß

BFH vom 20.02.1991, X R 191/87, BStBl. II 1991, 690 – Spendenabzug nur bei endgültiger wirtschaftlicher Belastung des Spenders

Zahlungen eines Steuerpflichtigen, die dieser zur Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Einfamilienhauses seiner mit ihm

zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehefrau leistet, sind nicht als Spende (§ 10 Abs. 1 EStG) abziehbar.

BFH vom 01.07.2009, I R 76/08, DB 2009, 2021 – Kirchensteuer

Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer um steuerfreie Einkünfte i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ist verfassungsrechtlich unbedenklich: Eine positive Kirchensteuer bei negativem zu versteuerndem Einkommen muss hingenommen werden. Bei der Einkommensteuer nicht verrechnete Verlustabzüge bleiben auch bei der Bemessung der Kirchensteuer unberücksichtigt.

BFH vom 19.03.2009, IV R 45/06, BFH/PR 2009, 368 – Betriebsverpachtung

Eine Betriebsverpachtung kann so lange aufrechterhalten werden, wie objektiv die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Betriebs besteht.

- Im Fall der Betriebsverpachtung ist grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung so lange von einer Fortführung des Betriebs auszugehen, wie eine Betriebsaufgabe nicht erklärt worden ist und die Möglichkeit besteht, den Betrieb fortzuführen.
- Hat der Steuerpflichtige bei Einstellung der werbenden Tätigkeit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufdeckung der stillen Reserven zu vermeiden und den Betrieb fortzuführen, kann eine spätere Betriebsaufgabe nur dann angenommen werden, wenn sie den äußeren Umständen nach klar zu erkennen und der Zeitpunkt eindeutig zu bestimmen ist.

Der BFH gibt das subjektive „pro-forma“-Merkmal auf: Einer Absicht der Wiederaufnahme bedarf es nicht.

BFH vom 09.04.2008, II R 14/06, BFH/NV 2008, 1379 – Nutzungsüberlassung eines luf genutzten Grundstücks zum Abbau eines bergfreien Bodenschatzes

Überlässt der Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft einem Bergbauunternehmer durch Einräumung eines Nutzungsrechts Teile des Grund und Bodens zum Abbau des darin befindlichen bergfreien

Bodenschatzes und hat der Unternehmer das Grundstück nach erfolgtem Abbau in rekultiviertem Zustand zur Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zurückzugeben, ist das Grundstück bei einem zwischenzeitlichen Übergang im Wege eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung nicht als unbebautes Grundstück zu bewerten. Es ist vielmehr Teil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens geblieben.

BFH vom 14.05.2009, IV R 44/06, BFH/NV 2009, 1685 – Entnahme von zuvor zum notwendigen landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden Grundstücken

- Durch eine Nutzungsänderung ohne Entnahmeerklärung verlieren ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ihre Eigenschaft als landwirtschaftliches Betriebsvermögen nur, wenn eine eindeutige Entnahmehandlung vorliegt.
- Ein zuvor zum notwendigen Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehörendes Grundstück scheidet nicht bereits dadurch aus dem Betriebsvermögen aus, dass es als Bauland behandelt wird und im Hinblick auf die geringe Größe und die umliegende Bebauung nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann.
- Die Einführung der Bodengewinnbesteuerung ab 01.07.1970 führt nicht dazu, dass Grundstücke, die zuvor infolge einer Nutzungsänderung vom notwendigen zum gewillkürten Betriebsvermögen geworden waren, nur aufgrund einer erneuten Widmung Betriebsvermögen bleiben konnten.

BFH vom 12.02.2009, V R 85/07, UR 2009, 455 – Keine Vorsteuerberichtigung bei Umlaufvermögen vor dem 01.01.2005

- Strittig war, ob bereits in Jahren vor 2005 bei einem Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG zur Regelbesteuerung hinsichtlich der Vorsteuerbeträge für das Umlaufvermögen eine Vorsteuerberichtigung durch Berufung auf das höherrangige EU-Recht möglich ist, obwohl dies nationalgesetzlich erst für Vorsteuerbeträge geregelt wurde, die ab dem Veranlagungszeitraum 2005 anfallen (§ 27 Abs. 11 UStG).
- Während die Vorinstanz dies bejahte (FG Niedersachsen vom 22.10.2007), sieht der BFH keine entsprechende Möglichkeit gegeben.
- Fazit: Vor dem 01.01.2005 angefallene Vorsteuerbeträge für Gegenstände des Umlaufvermögens können nicht nach § 15a UStG berichtigt werden.

Publikationen und Vorträge

Ausgewählte Publikationen

Bruckmeier

Das Wirtschaftsgut Wald, Agrar- und Umweltrecht, 6/2009, S. 173-175.

Bruckmeier/Schmid/Zwirner

Unternehmensbewertung – neue Aufgaben und Perspektiven im Rahmen der Erbschaftsteuerreform, Finanzbetrieb (FB), 5/2009, S. 234-239.

Graf Nesselrode

Ertragsbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft in Europa, Vorgaben des Beihilferechts, der Grundfreiheiten und der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Agrarsteuerordnungen Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs; zugl. Dissertation Ludwig-Maximilians-Universität München 2006/2007, Verlag Nomos, Baden-Baden, 2009.

Graf Nesselrode

Neue Vereinfachungsregeln bei der Bewertung mehrjähriger Kulturen in Baumschulbetrieben ab 2008/2009, Betriebs-Berater (BB), 41/2009, S. 2196.

Petersen/Bansbach/Dornbach

IFRS Praxishandbuch 2010, Vahlen Verlag, München, 5. Auflage, 2010.

Petersen/Zwirner/Künkele K.P.

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik nach BilMoG, NWB Verlag, Herne, 2009.

Petersen/Zwirner/Künkele K.P.

Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht: Fallstudie zu den Auswirkungen des Übergangs auf die Rechnungslegungsvorschriften nach BilMoG, Der Betrieb (DB), Beilage 6 zu Heft 37/2009, S. 1-30.

Schmid

Keine Zwangsentnahme durch Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Grundstücks, Betriebs-Berater (BB), 37/2009, S. 1972.

Ausgewählte Vorträge

24. Februar 2010

„Bilanzierung von Rückstellungen“, Praxisseminar FORUM Institut für Management, Ort: Frankfurt
Referenten: Karl Petersen, Dr. Christian Zwirner, Kai Peter Künkele.

18./19. März 2010

121. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände, Ort: Würzburg
Referenten: Gerhard Bruckmeier, Dr. Hermann Graf Nesselrode, Reinhard Schmid

20. März 2010

IFRS & BilMoG, Das neue Bilanzrecht: BilMoG – Herausforderungen an der Schnittstelle zu den IFRS, Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. – Landesverband Bayern e.V., Ort: München
Referent: Dr. Christian Zwirner.

24. März 2010

„Aktuelle Praxisfragen des Umwandlungssteuerrechts“, BeckSeminare, Ort: Düsseldorf
Referent: Robert Hörtnagl.

16. April 2010

„IFRS für SMEs – ein Konkurrenzmodell zum BilMoG?“, Bundeskongress der Bilanzbuchhalter und Controller, Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V., Ort: Bielefeld
Referent: Dr. Christian Zwirner.

28. April 2010

„Professionelle Bilanzanalyse“, NWB Seminare, Ort: Dortmund
Referent: Dr. Christian Zwirner.

30. April 2010

„BilMoG – Überblick über das neue deutsche Bilanzrecht nach der HGB-Reform“, Praxis-Forum Controlling, Ort: Würzburg
Referent: Karl Petersen.

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Augustenstraße 10
80333 München

Telefon +49 (0)89-55983-0
Telefax +49 (0)89-55983-280

www.kleeberg.de

Eberhardstraße 1
70173 Stuttgart

Telefon +49 (0)711-2525027-0
Telefax +49 (0)711-2525027-9